



Hintergrundinfo: Zulassung von Mitteln gegen Kopfläuse

Mittel gegen Kopfläuse gehören zur großen Gruppe der Schädlingsbekämpfungsmittel. Sie werden aufgrund ihres Einsatzes als Arzneimittel bzw. Medizinprodukt oder als Biozidprodukt zugelassen. Mit der Zulassung als Arzneimittel, Medizinprodukt oder Biozid wird vorgegeben, in welchen Fällen und in welcher Art ein Mittel gegen Kopfläuse eingesetzt werden darf.

- Zulassungsstelle für Arzneimittel ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.
- Für die Zulassung von Medizinprodukten sind die jeweiligen Bundesländer verantwortlich, in denen die Produkte hergestellt werden.
- Zulassungsstelle für Biozidprodukte ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Einsatz von Kopflausmitteln bei amtlich angeordneten Maßnahmen

Zum Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten können Maßnahmen gegen Kopfläuse von den Gesundheitsämtern angeordnet werden. Bei solchen Einsätzen dürfen nur Mittel verwendet werden, die eine Zulassung als Mittel gegen Kopfläuse erhalten haben und darüber hinaus auch zur Anwendung bei amtlich angeordneten Maßnahmen anerkannt und gelistet wurden. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, stellt der Hersteller einen Antrag beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Im Rahmen dieses Listungsverfahrens gemäß §18 Infektionsschutzgesetz wird geprüft, ob das Mittel gegen Überträger von Krankheitserregern wirkt und diese nachhaltig tilgt. Darüber hinaus werden die Gesundheitsverträglichkeit und die Umweltwirkungen bei sachgerechter Anwendung geprüft.

Für die Veröffentlichung der Bekanntmachung der gelisteten Mittel und Verfahren ist das BVL verantwortlich. Sie erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt, das die Wirksamkeit der Mittel im Sinne einer Tilgung sowie die Auswirkungen auf die Umwelt prüft, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das die Auswirkungen der Mittel auf die menschliche Gesundheit prüft und, soweit es sich um Arzneimittel handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Die Zuständigkeit des BVL ist damit auf die Listung von Mitteln gegen Kopfläuse beschränkt, die bei amtlich angeordneten Maßnahmen eingesetzt werden.

Erscheinungsdatum: 25.02.2008

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Pressestelle Mauerstraße 39-42 • 10117 Berlin
Telefon: 030 18444-00200 • Telefax: 030 18444 00209
E-Mail: Pressestelle@BVL.Bund.de • www.BVL.Bund.de

Leiter der Pressestelle:
Jochen Heimberg (ViSdP)